

GFS – Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen

- Jeder Schüler der Klassen 7 – 11 hat im Schuljahr eine GFS in einem Fach seiner Wahl anzufertigen.
- Die GFS wird in Absprache zwischen Schüler und Fachlehrkräften bis zu den Herbstferien jedes Schuljahres geplant (s. GFS-Formular).
- Dazu informieren alle Fachlehrer rechtzeitig über mögliche Themen, Formen und Bewertungskriterien der bei ihnen durchführbaren GFS.
- Dabei übernimmt der Klassenlehrer die Koordination, er ist dafür verantwortlich, dass bis zu den Zeugnissen alle Schüler der Klasse die Pflicht-GFS abgelegt haben. Dazu vermerkt er in der im Klassentagebuch eingeklebten Kopplungsliste, dass der Schüler ihm die Anmeldung zur GFS vorgelegt hat und ebenso dass ihm die Bestätigung vorgelegt wird.
- GFS-Formulare (s. Anlage) befinden sich im entsprechenden Fach im Lehrerzimmer
- Diese Pflicht-GFS wird zusätzlich zu den geforderten Klassenarbeiten erledigt und wie eine Klassenarbeit gewertet. (s. NVO)
- Es ist möglich, dass Fachlehrkräfte zusätzlich eine weitere GFS anfertigen lassen. Diese muss dann aber von allen Schülern der Klasse verlangt werden. Sie ersetzt dann eine der geforderten Klassenarbeiten.
- Zur Zahl der Klassenarbeiten s. Info-Ordner „Notenbildungsverordnung“

Notenbildungsverordnung § 9 Absatz 6

„Von den nach Absatz 3 vorgesehenen Klassenarbeiten kann nach Entscheidung des Fachlehrers eine der Klassenarbeiten durch eine gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse ersetzt werden. Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Der Klassenlehrer sorgt, unterstützt von der Klassenkonferenz, für eine Koordinierung dieser Leistungsfeststellungen der einzelnen Fachlehrer. [...]

In den [...] Gymnasien gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die vom Fachlehrer den Schülern der Klasse aufgegebenen gleichwertigen Leistungen die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten unberührt lässt.

Unbeschadet der Entscheidung des Fachlehrers nach Satz 1 ist jeder Schüler in [...] den Gymnasien der Normalform ab Klasse 7 [...] pro Schuljahr zu einer solchen Leistung in einem Fach seiner Wahl verpflichtet. [...]



Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS)

Name	Vorname	Klasse	Schuljahr	Klassenlehrer

Neben den Klassenarbeiten ist eine **gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen**¹ vorgesehen, die sich insbesondere auf **schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen** bezieht.

Zu diesen Leistungen ist jeder Schüler im Laufe des Schuljahres in einem Fach seiner Wahl **verpflichtet**.
(nach §9 Abs. 6 Notenbildungsverordnung)

1. Anmeldung (bei Klassenlehrer/in vorzuzeigen bis zu den Herbstferien)

Der/die Schüler/in hat sich zu einer GFS im **Fach**

mit dem **Thema**

bei der **Lehrkraft** angemeldet.

Der voraussichtliche **Termin** für die GFS ist am

Datum, Unterschrift der Lehrkraft

2. Bestätigung (bei Klassenlehrer/in nach Halten der GFS vorzuzeigen)

Die oben angegebene **GFS** wurde am gehalten.

Die GFS wurde mit der **Note** bewertet.

Datum, Unterschrift der Lehrkraft

1

- Die gleichwertige Leistungsfeststellung **muss bis Ende Juni** (in jenen Fächern, die – bspw. in der Klassenstufe 11 - nur im 1. Halbjahr unterrichtet werden **bis Mitte Januar**) erbracht werden.
- Die GFS geht in das Endzeugnis ein und wird wie eine Klassenarbeit gewertet.
- Kann ein Schüler wegen **Krankheit** seine Leistung zu dem von dem Fachlehrer bestimmten Termin nicht erbringen, legt er eine **ärztliche Bescheinigung** vor. Der Fachlehrer entscheidet darüber, wann die GFS nachzuholen ist. Die GFS kann **nicht** entfallen und kann nur in diesem Fach abgelegt werden. Ein versäumter Termin zur GFS wird mit der Note 6 gewertet, falls keine akzeptierte Entschuldigung vorliegt.